

Formular für die Vernehmlassung zum Vorentwurf für die Revision des Kulturförderungsgesetzes (KFG)

Organisation: Verband Walliser Gemeinden VWG

Kontaktperson: Stéphane Coppey (Präsident), Eliane Ruffiner (Generalsekretärin)

Adresse: Postfach 685, 3900 Brig

Telefon: 027 924 66 00

Fragen

1. Der Vorentwurf des Gesetzes sieht insbesondere in Art. 2 Abs. 2, und 6a Abs. 2 vor, dass der Staat und die Gemeinden die soziale, wirtschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit der kulturellen Aktivitäten beachten. In diesem Rahmen wird das Prinzip der Nachhaltigkeit von Karrieren bekräftigt, das auf der Einhaltung nicht nur fairer Arbeitsbedingungen, sondern auch von Vergütungsbedingungen beruht, die den Richtlinien der Dachverbände entsprechen, insbesondere in Bezug auf die Lohngleichheit und die berufliche Vorsorge. Unterstützen Sie diesen Vorschlag?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- ☒ X Ja
- ☐ Eher ja
- ☐ Eher nein
- ☐ Nein

Bitte geben Sie hier Ihren Kommentar ein:

2. Art. 3 Abs. 4 Bst. c, eine Förderung der kulturellen Kooperation und Zusammenarbeit auf kantonaler, interkantonaler, nationaler und internationaler Ebene, insbesondere im Rahmen von auf Gegenseitigkeit beruhenden Förderungssystemen oder gemeinsamen Institutionen. Befürworten Sie diesen Vorschlag?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- ☒ X Ja
- ☐ Eher ja
- ☐ Eher nein

- Nein

Bitte geben Sie hier Ihren Kommentar ein:

3. Art. 3 Abs. 4 Bst. e, eine Unterstützung und Ermutigung für Gemeinden, Kulturregionen zu bilden, um lokale Synergien zu stärken und die regionale kulturelle Aktivität zu stimulieren. Befürworten Sie diesen Vorschlag?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- ☒ Ja
- Eher ja
- Eher nein
- Nein

Bitte geben Sie hier Ihren Kommentar ein:

4. Der neue Artikel 7a ist der Unterstützung der Kultur- und Kreativwirtschaft gewidmet. Der Staat kann in einer frühen Entwicklungsphase einmalige, regelmässige oder erneuerbare Finanzhilfen für Projekte gewähren, die in diesem Rahmen realisiert werden. Befürworten Sie diesen Vorschlag?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- ☒ Ja
- Eher ja
- Eher nein
- Nein

Bitte geben Sie hier Ihren Kommentar ein:

5. In gleicher Weise wie beim Staat, seinen Institutionen oder Anstalten sieht Art. 15 Abs. 2 die Durchführung einer künstlerischen Intervention vor, wenn der Bauherr einer grösseren Bau- oder Renovierungsmassnahme eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine öffentlich-rechtliche Institution ist und diese Baumassnahme vom Staat subventioniert wird. Befürworten Sie diesen Vorschlag?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- Ja

- Eher ja
- Eher nein
- ☒ X Nein

Bitte geben Sie hier Ihren Kommentar ein:

Wir lehnen die Ausdehnung der aktuell geltenden Vorgaben für vom Kanton zu Kunst am Bau auf den Bau von Gebäuden und Anlagen oder grössere Renovierungen, die von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband durchgeführt werden, ab. Eine Verpflichtung für die Gemeinden, einen gewissen Beitrag (einen Prozentsatz) für Kunst am Bau vorzusehen, geht zu weit, denn die Gemeinden haben den Auftrag, mit öffentlichen Geldern vernünftig und sorgsam umzugehen. Ihnen soll wie bisher die Möglichkeit für Kunst am Bau offenstehen, wenn sie es aus sozialem, kulturellem oder touristischem Interesse für sinnvoll erachten.

6. Art. 32 Abs. 1 und 33 Abs. 1 übertragen der Kantonsbibliothek (Mediathek Wallis) eine neue Aufgabe, nämlich die Koordination des Netzes der wissenschaftlichen Bibliotheken des Wallis im Zusammenhang mit der tertiären Bildung. Befürworten Sie diesen Vorschlag?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- ☒ X Ja
- Eher ja
- Eher nein
- Nein

Bitte geben Sie hier Ihren Kommentar ein:

7. Der Vorentwurf sieht vor, die Kantonsarchäologie zu einer neuen kulturellen Institution des Staates zu machen (Art. 21 Abs. 1 Bst. cbis) und beschreibt deren Auftrag und Ziele in den Art. 36bis und 36ter . Befürworten Sie diesen Vorschlag?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- ☒ X Ja
- Eher ja
- Eher nein
- Nein

Bitte geben Sie hier Ihren Kommentar ein:

8. Wie die Musikschohlen sollen auch die Schulen für kulturelle Bildung in den Bereichen der darstellenden Künste (Theater, Tanz und Zirkus) besser unterstützt werden. So werden in Art. 36a die Kriterien für die Anerkennung dieser Schulen beschrieben. Befürworten Sie diesen Vorschlag?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- Ja
- Eher ja
- Eher nein
- ☒ X Nein

Bitte geben Sie hier Ihren Kommentar ein:

Wir sprechen uns dagegen aus, die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinden zwingend auf die darstellenden Künste (Theater, Tanz und Zirkus) auszuweiten. Die Begründung für diese Ausdehnung ist nicht nachvollziehbar, die finanziellen Auswirkungen sind nicht geklärt. Wir erachten die Auswahl der darstellenden Künste für willkürlich und ungerechtfertigt gegenüber anderen Aktivitäten. Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinden ist wie bisher auf die anerkannten Musikschohlen zu beschränken. Es steht den Gemeinden im Sinne der Gemeindeautonomie frei, weitere Aktivitäten zu unterstützen.

9. Artikel 36c sieht eine neue Aufteilung der Finanzierung von Musikschohlen und Schulen für die kulturelle Bildung in den Bereichen der darstellenden Künste vor. Die finanzielle Beteiligung des Staates soll neu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten gemäss Absatz 2 betragen. 4 (Abs. 2) und diejenige der Gemeinden auf mindestens 10 Prozent (Abs. 3). Befürworten Sie diesen Vorschlag?

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten:

- Ja
- Eher ja
- Eher nein
- ☒ X Nein

Bitte geben Sie hier Ihren Kommentar ein:

Die Gemeinden bestimmen heute selbst, mit welchem Prozentsatz sie die Finanzierung der Musikschohlen unterstützen. In über 95% der Gemeinden beteiligen sich diese an den Kosten. Sie engagieren sich heute in hohem Masse, nicht nur bei den anerkannten Musikschohlen, sondern in vielen Bereichen des sozialen und kulturellen Lebens der

Gemeinde. Wir sprechen uns dafür aus, dass es im Sinne der Gemeindeautonomie weiterhin den Gemeinden überlassen sein soll, wo sie ihre Schwerpunkte setzen und was sie mit welchem Prozentsatz unterstützen wollen. Das ist ein Teil der Gemeindepolitik. Dieses Modell hat sich bisher bewährt und soll nicht verändert werden.

10. Sonstige Beobachtungen, Bemerkungen oder Vorschläge